

Amtsblatt

für die Stadt Rheda-Wiedenbrück



Herausgeber: Der Bürgermeister, Postfach 23 09, 33375 Rheda-Wiedenbrück

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt während der Öffnungszeiten im Eingangsbereich des Rathauses, Rathausplatz 13, sowie im historischen Rathaus, Zimmer 1, Marktplatz, Rheda-Wiedenbrück, kostenlos aus.

Außerdem können Sie die veröffentlichten Amtsblätter jederzeit auf der Homepage der Stadt Rheda-Wiedenbrück einsehen, und zwar unter <https://www.rheda-wiedenbrueck.de/buerger> und [rathaus/Aktuelles/Meldungen/Amtsblatt.php](https://www.rheda-wiedenbrueck.de/rathaus/Aktuelles/Meldungen/Amtsblatt.php)

Nr. 23/2018

Ausgabetag: 26.10.2018

Inhaltsverzeichnis:

1. Ersatzbestimmung für das durch Mandatsverzicht ausgeschiedene Ratsmitglied der Stadt Rheda-Wiedenbrück, Michael Manges
2. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 408 „Hermann-Löns-Weg“ der Stadt Rheda-Wiedenbrück im Stadtteil Rheda
3. Planfeststellung für den Neubau des Ringschlusses Südring in Rheda-Wiedenbrück, Stadtteil Wiedenbrück

1. **Ersatzbestimmung für das durch Mandatsverzicht ausgeschiedene Ratsmitglied der Stadt Rheda-Wiedenbrück, Michael Manges**

Herr Michael Manges hat mit Ablauf des 17.10.2018 auf seinen Sitz im Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück verzichtet. Gemäß § 45 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.2016 (GV. NRW. S. 1052), stelle ich fest, dass als Nachfolgerin für das durch Mandatsverzicht ausgeschiedene Ratsmitglied Michael Manges nun die in der Reserveliste gemäß § 16 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes verzeichnete

**Frau
Aysegül Winter
Binsenweg 18
33378 Rheda-Wiedenbrück**

in den Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück nachrückt.

Gegen die Feststellung können gemäß § 39 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes

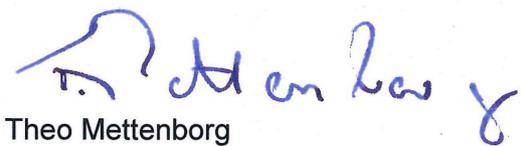
- a) jeder Wahlberechtigte der Stadt;
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- c) die Aufsichtsbehörde;

binnen eines Monats nach Bekanntmachung dieser Entscheidung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit dieser Feststellung für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei dem unterzeichnenden Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Rheda-Wiedenbrück, 24.10.2018

Der Bürgermeister



Theo Mettenborg
zugleich Wahlleiter

2. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 408 „Hermann-Löns-Weg“ der Stadt Rheda-Wiedenbrück im Stadtteil Rheda

hier: Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung gem. § 3 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung)

Die Stadt Rheda-Wiedenbrück beabsichtigt innerhalb des Plangebietes die städtebauliche Situation Teilbereichen neu zu ordnen und vorhandene Nachverdichtungspotentiale, vor allem im Bereich des Hermann-Löns-Wegs, nutzbar zu machen. Im Zuge des Bauleitplanverfahrens soll zudem die Verkehrsparzelle des Hermann-Löns-Wegs durchgängig gemacht werden.

Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer

Bürgerversammlung

am

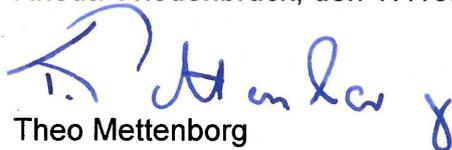
**Donnerstag, den 08. November 2018 um 17:30 Uhr
im großen Sitzungssaal des Rathauses in Rheda-Wiedenbrück,
Stadtteil Rheda**

öffentlich dargelegt. Zur Teilnahme an dieser Versammlung sind alle interessierten Bürgerinnen und Bürger eingeladen. Es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben.

Nach dieser Versammlung können bis einschließlich **23. November 2018** weitere Stellungnahmen zu den Planentwürfen bei der Stadt Rheda-Wiedenbrück, Abteilung Stadtplanung abgegeben werden. Weitere Informationen und die aktuellen Planungsunterlagen sind auf den Internetseiten der Stadt Rheda-Wiedenbrück (www.rheda-wiedenbrueck.de, Menüpunkte Bauen & Umwelt - Stadtplanung) einsehbar. Dort besteht auch die Möglichkeit zur Abgabe von Anregungen.

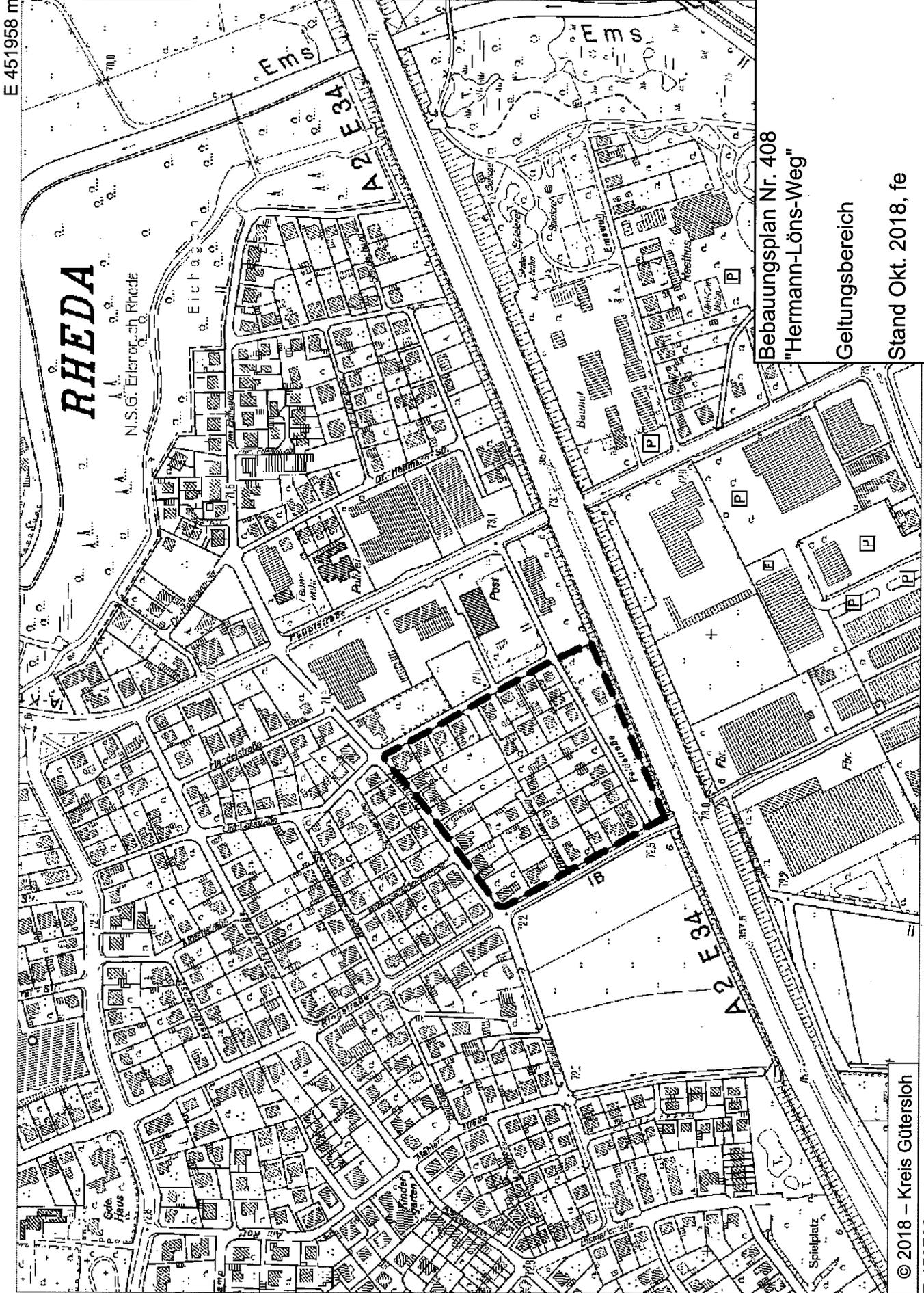
Der Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung ist im nachstehenden Übersichtplan durch eine schwarze unterbrochene Linie gekennzeichnet.

Rheda-Wiedenbrück, den 17.10.2018



Theo Mettenborg
Bürgermeister

N 5744609 m



E 451958 m

Bebauungsplan Nr. 408
"Hermann-Löns-Weg"

Geltungsbereich

Stand Okt. 2018, fe

© 2018 – Kreis Gütersloh

E 450702 m

N 5743740 m

3. Stadt Rheda-Wiedenbrück

Bekanntmachung

Planfeststellung für den Neubau des Ringschlusses Südring in Rheda-Wiedenbrück (Stadtteil Wiedenbrück) im Kreis Gütersloh

Für das vorgenannte Bauvorhaben ist seit dem Jahr 2016 ein Planfeststellungsverfahren anhängig. Die Planunterlagen haben bereits in der Zeit vom 07.11.2016 bis zum 06.12.2016 bei der Stadt Rheda-Wiedenbrück öffentlich ausgelegen.

Zwischenzeitlich hat die Stadt Rheda-Wiedenbrück als Vorhabenträgerin die Planungsunterlagen um einen „Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie zum Planfeststellungsverfahren `Neubau des Ringschlusses Südring Rheda-Wiedenbrück`“ (im Folgenden: wasserrechtlicher Fachbeitrag) ergänzt und in das Verfahren eingebracht.

Bei diesem wasserrechtlichen Fachbeitrag handelt es sich um eine neue entscheidungserhebliche Unterlage über die Umweltauswirkungen des Vorhabens, sodass die Öffentlichkeit hierzu erneut beteiligt wird.

Der wasserrechtliche Fachbeitrag einschließlich des bereits ausgelegten wasserrechtlichen Entwurfs liegt in der Zeit

vom 5. November 2018 bis zum 4. Dezember 2018

wie folgt zur allgemeinen Einsichtnahme bei der Stadt Rheda-Wiedenbrück aus:

Rathaus der Stadt Rheda-Wiedenbrück, Stadtteil Rheda

8. Obergeschoss

Rathausplatz 13

33375 Rheda-Wiedenbrück

während der Öffnungszeiten

montags bis mittwochs von 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr

donnerstags von 8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr

freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr

Der wasserrechtliche Fachbeitrag und der unverändert gebliebene, bereits in 2016 ausgelegte wassertechnische Entwurf sind zudem auf der Homepage der Bezirksregierung auf der Startseite www.bezregdetmold.nrw.de unter dem Pfad „Aufgaben > Planung und Verkehr> Planfeststellung > Info Planfeststellungsverfahren > Verfahrensübersicht > Südring Rheda-Wiedenbrück >“ einsehbar.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass im Zweifelsfall gemäß § 27 a Absatz 1 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) der Inhalt der im Auslegungslokal ausgelegten Unterlagen maßgeblich ist.

Jeder, dessen Belange durch den wasserrechtlichen Fachbeitrag berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum

18. Dezember 2018,

- bei der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 25, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold oder
- bei der Stadt Rheda-Wiedenbrück (Adresse siehe oben)

schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen hiergegen erheben.

Darauf, dass eine gewöhnliche E-Mail (außer De-Mail oder E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur) nicht der erforderlichen Schriftform genügt, wird hingewiesen.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Absatz 4 Satz 3 VwVfG NRW). Der Einwendungsausschluss gilt nur für das Verwaltungsverfahren.

Einwendungen werden grundsätzlich in nicht anonymisierter Form dem Vorhabenträger zugeleitet, weil dieser ein berechtigtes Interesse an diesen Informationen hat. Dieses Interesse ergibt sich aus Sinn und Zweck der Zulassungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung. In diesen Verfahren werden Daten an den Vorhabenträger weitergegeben, die die Einwender mit dem Ziel, dass sie bei der Entscheidung über das Verfahren berücksichtigt werden, selbst in das Anhörungsverfahren eingebracht haben. Der Vorhabenträger muss sich mit den Einwendungen unter Beachtung der Angaben zu Personen und persönlichen Situationen (z. B. Wohnort) der Einwender auseinandersetzen und diese im weiteren Verlauf des Verfahrens hinreichend berücksichtigen. Der Weitergabe ihrer persönlichen Angaben können die Einwender mit nachvollziehbarer substantiierter Begründung widersprechen. Das setzt voraus, dass im persönlichen Einzelfall ein über das Interesse des Vorhabenträgers hinausgehendes persönliches Interesse an der Geheimhaltung der personenbezogenen Daten vorliegt. Ein bloßer, nicht nachvollziehbar begründeter Hinweis, der Weiterleitung der personenbezogenen Daten werde widersprochen, reicht nicht aus, um eine erforderliche Interessenabwägung vornehmen zu können und personenbezogene Daten ggf. nicht weiterzuleiten.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet wurden, ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Gleiches gilt für Einwendungen die in vervielfältigter Form mit gleichlautendem Text eingereicht werden (gleichförmige Eingabe). Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Im bisherigen Anhörungsverfahren bereits erhobene Einwendungen bleiben unberührt und behalten ihre Gültigkeit. Erneute Einwendungen sind insoweit nicht erforderlich.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen oder Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens (einschließlich eines noch festzulegenden Erörterungstermins) durch die Planfeststellungsbe-

hörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Rheda-Wiedenbrück, 24. 10. 2018

Der Bürgermeister

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'K. H. ...', is written below the text 'Der Bürgermeister'.